



# Infektionsschutzkonzept für Sporthallen in Trägerschaft des Ilm-Kreises – Sporthalle GS Plaue

## I. Allgemeines

Grundlage der Nutzung kreiseigener Schulsportstätten sind die zwischen dem Ilm-Kreis und den Nutzern bestehenden Vereinbarungen, ergänzt um die Anforderungen nach diesem Konzept.

Ziele der Schutzvorschriften der jeweils geltenden Verordnung des Freistaates Thüringen sind:

- die Reduzierung von Kontakten,
- der Schutz aller anwesenden Nutzer vor Infektionen sowie
- die weitgehende Vermeidung von Kontaktinfektionen.

Dies soll durch die Einhaltung des Mindestabstandes insbesondere durch

- die Anbringung von Warnhinweisen, Wegweisern und Bodenmarkierungen,
- ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime sowie
- die Steuerung und Begrenzung des Zugangs erfolgen.

Hierbei sind die allgemein bekannten Corona-Regeln (Ausschluss bei Symptomen einer COVID-19-Erkrankung sowie jeglicher Erkältungssymptome, ausreichende Belüftung, allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstand, Husten- und Niesetikette) zwingend zu gewährleisten.

Die jeweils geltende Verordnung des Freistaates Thüringen enthält weitere Infektionsschutzregeln.

## II. Infektionsschutzkonzept Sporthalle GS Plaue

Das Infektionsschutzkonzept des Ilm-Kreises gilt als Dauerinfektionsschutzkonzept, d. h. das Konzept gilt zeitlich unbefristet unter den Bedingungen von COVID-19-Erkrankungen.

Die Erstellung dieses Konzeptes obliegt dem Ilm-Kreis. Die Mindestinhalte werden wie folgt konkretisiert:

### a) Verantwortliche Person

**Verantwortliche Person:** Landrätin des Ilm-Kreises, Frau Petra Enders

Der Landkreis überträgt allen Nutzerverantwortlichen die rechtliche Verantwortung für die Einhaltung dieses Konzeptes während ihrer Nutzungszeiten. Diese üben die Kontrolle aus, sorgen für die Einhaltung der Regeln und sprechen ggf. Hausverbote aus (**Beauftragte verantwortliche Personen**).

### b) Angaben zur nutzbaren Raumgröße in der Sporthalle GS Plaue

Für die Nutzung stehen folgende Flächen zur Verfügung:

- Sporthalle: 1.056 m<sup>2</sup>

Zudem schließt die Nutzung Zuwegungen sowie die Toilettennutzung als Einzelnutzung ein.

### c) Angaben zur begehbaren Grundstücksfläche unter freiem Himmel

Rund um die Sporthalle GS Plaue stehen ausreichend Flächen zur Verfügung, um den Zugang/Abgang zur Aufnahme/Beendigung der Nutzung unter Wahrung des Abstandsgebotes für jede Nutzergruppe zu gewährleisten.



#### **d) Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung**

Die Sporthalle GS Plaue verfügt über:

- 4 Deckenlüfter,
- 45 elektrisch kippbare Fenster (Schalter im Aufsichtsraum) und 4 Türen.

#### **e) Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung**

Alle gegebenen Möglichkeiten zur Durchlüftung der Räumlichkeiten, in denen sich Personen aufhalten, sind zu nutzen. Die kontinuierliche Be- und Entlüftung der Sporthalle GS Plaue wird gewährleistet durch:

- zeitprogrammierte Deckenlüfter,
- Querlüftung über Fenster und Türen.

Alle Nutzer haben vor dem Betreten einer anderen Nutzergruppe einen Luftaustausch durch geeignete Lüftungsmaßnahmen sicherzustellen. Die Lüftungsdauer soll mindestens 15 Minuten betragen. Der letzte Nutzer des jeweiligen Tages hat darauf zu achten, dass alle Fenster und Türen wieder verschlossen sind.

#### **f) Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstandes**

Der Mindestabstand wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass

- die Nutzer sich möglichst kurz vor/in der Sporthalle aufhalten und Ansammlungen insbesondere beim Sportgruppenwechsel vermieden werden,
- die Nutzung von Duschen und Umkleiden auf das notwendige Minimum reduziert wird,
- die Toilettennutzung auf Einzelnutzung beschränkt wird,
- die Gruppengrößen entsprechend der verfügbaren Flächen für den Sportbetrieb und die Handhabbarkeit der Personengruppen anzupassen sind und
- Körperkontakte auf das notwendige Minimum reduziert werden.

#### **g) Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung der Personenzahl**

Die Nutzung der Sporthalle GS Plaue wird vorrangig für den Schulsport sowie den Kurs-, Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb zugelassen.

Zuschauer und/oder Besucher haben Zutritt, wenn die jeweils gültige Thüringer Verordnung und/oder aktuelle Regelungen des Landkreises nicht dagegen sprechen.

Angaben zur maximal möglichen Personenzahl in der Sporthalle GS Plaue: siehe III. Pkt. 6.

#### **i) Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln**

Die Nutzerverantwortlichen sind verpflichtet, alle Teilnehmer\*innen zum vorliegenden Infektionsschutzkonzept in geeigneter Weise zu belehren. Zudem sind durch alle Nutzer eigene Infektionsschutzkonzepte zu erstellen, verbindlich umzusetzen und dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzuweisen.

Die Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln werden nachfolgend näher beschrieben.

### **III. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln (Nutzungsbedingungen)**

#### **1. Distanzregeln einhalten**

Vor und in der Sporthalle GS Plaue gelten die bekannten Distanzregeln, so dass während der Aufenthaltsdauer ein ausreichend großer Personenabstand gewährleistet ist (mindestens 1,5 m, in Umkleiden und Duschen 2,0 m).

Für jeden Nutzer ist eine Sportfläche von mindestens 2,25 m<sup>2</sup> erforderlich. Auf Zuschauertribünen ist nur jeder zweite Platz zu belegen, sofern aktuelle Verordnungen nicht dagegen sprechen.



## **2. Körperkontakte begrenzen**

Körperkontakte sind auf das notwendige Minimum zu begrenzen. Sofern im Einzelfall Hilfestellungen notwendig sind, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Auf Begrüßungs- oder Verabschiedungsrituale sowie Jubeln und Abklatschen ist zu verzichten.

## **3. Hygieneregeln einhalten**

Am Eingang der Sporthalle GS Plaue verweist ein Aushang auf die bekannten Hygieneregeln des RKI i.R. der Corona-Pandemie, die von den Teilnehmenden einzuhalten sind (Abstandsregel, Husten- und Niesetikette, Vermeidung von Gesichtsberührung mit den Händen).

Beim Betreten der Sporthalle sind von allen Personen die Möglichkeiten zum Händewaschen zu nutzen. Der Betreiber stellt dafür im Foyer und dem Turnschuhgang Waschbecken, Seifenspender und Einmalhandtücher zur Verfügung.

Sportgeräte (z. B. Matten, Bänke, Hocker) sind unter Wahrung des Mindestabstandes zu nutzen. Bei unmittelbarem Hautkontakt ist ein eigenes, ausreichend großes Handtuch als Unterlage zu verwenden.

Nach Beendigung der jeweiligen Nutzung sind alle genutzten Sportgeräte zu desinfizieren.

## **4. Umkleiden, Duschen, Toiletten und Nebenräume begrenzt nutzbar**

Die Verweildauer in den Funktionsräumen ist auf ein Minimum zu beschränken. In den Umkleiden ist ein Mindestabstand von 2 m zu gewährleisten oder ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. In den Duschräumen ist nur jede zweite Dusche zu nutzen.

Die Nutzer sind angehalten, die Sporthalle GS Plaue bereits in der für den genehmigten Nutzungszweck notwendigen Bekleidung zu betreten und zu verlassen. Bekleidungswechsel und Körperpflege sind nach Möglichkeit zu Hause vorzunehmen.

Bei Nutzung der Toiletten sind die Hygieneregeln zu befolgen (Mindestabstand im Wartebereich, hygienische Handwaschung für mindestens 30 Sekunden mit Seife, Verwendung von Einmalhandtüchern oder elektronischen Handtrocknern).

Bei Nutzung von Foyers und Vereinsräumen z. B. für Elternabende oder Mitgliederversammlungen ist die Anzahl der Teilnehmenden so zu begrenzen, dass der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird. Zudem ist für entsprechende Lüftungsmaßnahmen zu sorgen.

## **5. Punktspiele und Wettkämpfe nur mit Hygienekonzept**

Punktspielbetrieb und Wettkämpfe sind mit vereins- und sportartspezifischen Hygienekonzepten möglich. Die Einhaltung der Abstandsregeln einschließlich An- und Abreise, Kontaktnachverfolgung, die zeitliche Taktung der Wettkämpfe sowie die Absicherung von Desinfektions- und Lüftungsmaßnahmen sind ausschließlich durch die Nutzer zu gewährleisten.

Zuschauer und/oder Besucher haben in der Sporthalle GS Plaue sowie deren Nebenräumen nur Zutritt, wenn die jeweils geltende Thüringer Verordnung und/oder die Regelungen des Landkreises nicht dagegen sprechen.

## **6. Nutzergruppen verkleinern, Warteschlangen vermeiden**

Die Nutzung der Sporthalle GS Plaue ist zulässig, wenn ausreichend Platz für jeden Einzelnen (mindestens 2,25 m<sup>2</sup>) gewährleistet ist.



In der Sporthalle GS Plaue gelten unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Fläche(n) (siehe auch II b) folgende Maximalbelegungen:

- Sporthalle: 469

Geltende Allgemeinverfügungen des ILM-Kreises oder eine geänderte Verordnungslage mit ggf. weitergehenden Personenzahlbegrenzungen sind dabei zwingend zu beachten.

Ansammlungen im Eingangsbereich der Sporthalle sind zu vermeiden und die Aufenthaltszeit in der Sporthalle auf ein Minimum zu reduzieren.

Für die Dauer der Einschränkungen gelten die genehmigten Nutzungszeiten jeweils 10 Minuten später beim Beginn und 10 Minuten eher beim Ende (Puffer- bzw. Wechselzeit).

### **7. Krankheitssymptome**

Das Betreten der Sporthalle ist allen verboten,

- die eine aktuell bestätigte COVID-19-Erkrankung bzw. positiven Abstrich auf SARS-CoV-2 haben,
- die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einer SARS-CoV-2-positiven Person hatten,
- die Symptome haben, die für eine SARS-CoV-2-Infektion sprechen (Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Atemprobleme, Verlust von Geruchs- und/oder Geschmackssinn, Abgeschlagenheit, Kopf- und/oder Gliederschmerzen).

Diejenigen, die lt. RKI ein erhöhtes Risiko für schwere Verläufe einer Covid-19-Erkrankung aufweisen, wird die Teilnahme am Sportbetrieb nicht empfohlen. Erfolgt trotzdem eine Teilnahme, so geschieht dies auf eigene Verantwortung und ohne Rechtsanspruch auf Schadensersatz durch den Veranstalter.

### **8. Risikogruppen besonders schützen**

Für Nutzer, die einer Risikogruppe angehören, gilt ein besonderes Schutzbedürfnis. Es liegt im Ermessen jedes Einzelnen, ggf. besondere Schutzmaßnahmen von Risikogruppen umzusetzen. Der ILM-Kreis als Eigentümer der Sporthalle ergreift keine besonderen Maßnahmen für Risikogruppen, die Verantwortung liegt allein beim Nutzer bzw. den betroffenen Personen.

### **9. Kontaktnachverfolgung**

Um im Falle einer Ermittlung nach Infektionsschutzgesetz eine Erreichbarkeit aller Kontaktpersonen zu sichern, sind durch den jeweiligen Nutzerverantwortlichen das Datum, Vor- und Zuname sowie die telefonische Erreichbarkeit aller Teilnehmenden in einer Kontaktliste zu erfassen. Die Unterlagen verbleiben aus Datenschutzgründen beim Nutzer und werden nur bei Bedarf herangezogen. Die weitere datenschutzrechtliche Behandlung obliegt allein dem Nutzer. Die Unterlagen sind mindestens vier Wochen aufzubewahren.

Die Erhebung der persönlichen Daten erfolgt auf freiwilliger Basis. Sollten Personen die Datenerhebung ablehnen, sind sie von der Teilnahme am Sportbetrieb auszuschließen.

### **10. Reinigung der Sporthalle GS Plaue**

Die Sporthalle einschließlich der Funktionsräume wird während des Schulbetriebs montags bis freitags einmal täglich sowie während der Schulferien in Abhängigkeit von der Belegungsdichte gereinigt. Von Seiten des ILM-Kreises finden keine zusätzlichen bzw. Zwischenreinigungen statt. Alle Nutzer haben bei Bedarf ggf. für weitere Hygienemaßnahmen (z. B. Türklinken) zu sorgen. Zudem sollte jede Sportgruppe mit eigenen Hygieneartikeln (Flüssigseife, Handrocknung,



Händedesinfektionsmittel, Tücher, Flächendesinfektionsmittel, Einmalhandschuhe) ausgestattet sein.

Gemäß Pkt. 3 sind für Desinfektionsmaßnahmen entsprechend wirksame Desinfektionsmittel zu verwenden.

#### **11. Geltung weiterer Nutzungsbedingungen**

Als Träger der Sporthalle GS Plaue erlässt der ILM-Kreis keine sportartenspezifischen Nutzungsbestimmungen. Gleichwohl wurden durch die Sportfachverbände sportartenspezifische Nutzungsbedingungen zur Vereinbarkeit von Sport und Infektionsschutz definiert. Daher sind alle Nutzer verpflichtet, die für die jeweilige Sportart vom Sportfachverband erlassenen Regelungen anzuwenden, sofern diese über die vorgenannten Regelungen hinausgehen.

#### **14. Verstoß gegen diese Regeln oder Nichtbeachtung von Hygienemaßnahmen**

Bei Verstößen gegen die genannten Regeln durch die Nutzergruppe oder einzelne Personen wird die Sportausübung sofort untersagt. Gleiches gilt für Nutzer, die Zuwiderhandlungen ihrer Teilnehmer\*innen gegen die Bestimmungen dieses Hygienekonzeptes nicht ahnden bzw. diesen bewusst zuwiderhandeln.

Arnstadt, November 2021

i.A.

P. Enders  
Landrätin